



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2014/381](#) von Sara Fritz "Kanton hat sich 2010 ein grosses Kostenrisiko aufgebürdet"

Datum: 20. Januar 2015

Nummer: 2014-381

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2014/381](#) von Sara Fritz vom 13. November 2014 betreffend „Kanton hat sich 2010 ein grosses Kostenrisiko aufgebürdet“

vom 20. Januar 2015

1. Ausgangslage

Am 13. November 2014 reichte Sara Fritz die Interpellation [2014/381](#) "Kanton hat sich 2010 ein grosses Kostenrisiko aufgebürdet" mit folgendem Wortlaut ein:

Unter der Federführung von alt Regierungsrat Jörg Krähenbühl kaufte der Kanton im 2010 von einer Speditionsfirma ein 3.2 ha grosses Areal auf der Chemiemülldeponie Feldreben. Damitbürdete er sich freiwillig als neuer Grundstückbesitzer einer millionenschwere Kostenlast auf, weil er somit gemäss Altlastenrecht im wesentlichen Umfang ohne rechtliche Verpflichtung oder Notwendigkeit und ist damit aus Sicht der Steuerzahlenden nicht nachvollziehbar. Die damals lapidare regierungsrätliche Begründung, man wolle die Verantwortung für die Sanierung übernehmen, überzeugt nicht.

Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, mit welcher rechtlichen und politischen Legitimation der Regierungsrat im stillen Kämmerlein hinter verschlossenen Türen einen Kooperationsvertrag aushandelt und eine Sanierungsleistung im Umfang von CHF 40 Millionen eingeht, ohne dass das Parlament oder die Finanzkommission über den Sanierungsumfang und die Kostenwirkung einbezogen werden.

Nachfolgend ist zu erwarten, dass aufgrund der auch nach der Sanierung weiterhin bestehenden Bauherrenaltlast, das Grundstück einen signifikant geringeren Marktwert hat, und der Kanton daher auch in diesem Bereich finanzielle Einbussen – im Falle eines Verkaufs – resp. hohe Sanierungskosten für die Beseitigung der Bauherrenaltlast zu erleiden hat.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

- 1. Wieviel hat der Kanton 2010 pro Quadratmeter für das Areal der Feldrebengrube bezahlt?*
- 2. Ist es richtig, dass der Kanton aufgrund dieses Grundstückkaufs im Rahmen der Sanierung möglicherweise zu einer deutlich grösseren Kostenübernahme verpflichtet werden kann, als wenn er dieses Areal im 2010 nicht gekauft hätte?*
- 3. Auf welcher Gesetzesgrundlage hat der Kanton dieses Grundstück gekauft, wissend, dass er somit sanierungspflichtig wird und wissend, dass weitere negative finanzielle Effekte aufgrund der Bauherrenaltlast resultieren?*
- 4. Auf welcher Gesetzesgrundlage legitimiert der Regierungsrat das Eingehen eines Kooperationsvertrags mit Kostenfolge von CHF 40 Millionen ohne Einbezug von Finanzkommission und Parlament?*

5. *Wie hoch qualifiziert der Regierungsrat die Bauherrenaltlast, welche beim Kanton nach Umsetzung der aktuell diskutierten Sanierungsform verbleibt? Welche Auswirkung hat diese auf die Rentabilität der potenziellen Nachnutzung des Areals?*
6. *Wie beurteilt die Regierung diesen Kauf und die daraus resultierenden Folgen aus heutiger Sicht politisch und finanziell?*

Ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen.

2. Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung zu den Fragen

1. *Wieviel hat der Kanton 2010 pro Quadratmeter für das Areal der Feldrebengrube bezahlt?*

Der Kanton hat beim Kauf der Parzelle 554, GB Muttenz, CHF 708.-/m² bezahlt.

2. *Ist es richtig, dass der Kanton aufgrund dieses Grundstückkaufs im Rahmen der Sanierung möglicherweise zu einer deutlich grösseren Kostenübernahme verpflichtet werden kann, als wenn er dieses Areal im 2010 nicht gekauft hätte?*

Mit dem Kauf dieses Grundstückes wollte der Kanton die Altlastensanierung der Deponie Feldreben durch Übernahme der sogenannten Realleistungspflicht erleichtern, indem er dadurch eine koordinative und führende Rolle einnimmt. Durch die komplexe und mehrere Jahre andauernde Sanierung sind Privatpersonen, KMU, die Gemeinde Muttenz, internationale Pharma- und Chemiekonzerne sowie die direkte Nachbarschaft direkt betroffen.

Der ursprüngliche Grundeigentümer, dem die Parzelle 554 abgekauft worden war, wäre mit dieser Aufgabe, die ihm das Gesetz als Standortinhaber auferlegt (Art. 20 Altlastenverordnung, SR 814.680), fachtechnisch, personell und finanziell völlig überfordert gewesen. Sein Engagement in eine Altlastensanierung wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit in einem Konkurs geendet, und dann wäre der Ball auch wieder beim Kanton gewesen.

Der Anteil des Realleistungspflichtigen an den Sanierungskosten laut Kooperationsvereinbarung II hätte 10% der Kosten betragen; d.h. nach Abzug der sog. VASA-Gelder des Bundes noch rund CHF 10.25 Mio. (Kostengenauigkeit +/- 30%). Der ursprüngliche Grundeigentümer wäre damit finanziell massiv überfordert gewesen. Der Kanton hätte dann im Rahmen der Ausfallkosten diesen Anteil so oder so übernehmen müssen.

Hinzu kommt, dass der ursprüngliche Grundeigentümer sein Gelände während den mehrere Jahre dauernden Sanierungsarbeiten nicht hätte nutzen können; d.h. die Firma hätte ihre operative Existenzgrundlage verloren.

Die erworbene Parzelle liegt im Perimeter des Masterplans Polyfeld, der für das Areal Nutzungsmässig eine Aufwertung vorsieht.

3. *Auf welcher Gesetzesgrundlage hat der Kanton dieses Grundstück gekauft, wissend, dass er somit sanierungspflichtig wird und wissend, dass weitere negative finanzielle Effekte aufgrund der Bauherrenaltlast resultieren?*

Der Entscheid über den Kauf des Grundstücks erfolgte aus den soeben geschilderten Gründen. Der Kanton hat die Parzelle in das Finanzvermögen erworben, was gemäss Finanzhaushaltsgesetz („FHG“, SGS 310) in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (§ 35 Abs.1 lit. d FHG).

4. *Auf welcher Gesetzesgrundlage legitimiert der Regierungsrat das Eingehen eines Kooperationsvertrags mit Kostenfolge von CHF 40 Millionen ohne Einbezug von Finanzkommission und Parlament?*

Bei den gesetzlich vorgeschriebenen, notwendigen Sanierungskosten handelt es sich um sog. gebundene Ausgaben, über welche der Regierungsrat zu entscheiden hat und die nicht dem Landrat vorzulegen sind. Ein Verpflichtungskredit muss nicht eingeholt werden, da es sich bei den vorgesehenen Ausgaben um keine Investition im Sinne von § 26 Abs.1 in Verbindung mit § 11 FHG handelt. Gemäss einem zu diesen Fragestellungen eingeholten Gutachten von Prof. Gerhard Schmid vom 1. Februar 2013 muss für die bundesrechtlich notwendigen Sanierungsmassnahmen ein Ausgabenbeschluss nicht dem Landrat unterbreitet werden, auch der Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung nicht. Nur wenn über das bundesrechtlich Erforderliche hinaus Sanierungsmassnahmen erfolgen sollen, handelt es sich dabei um sog. neue Ausgaben, die eines landrätlichen Beschlusses bedürfen (bei mehr als CHF 50'000.--, § 35 FHG) und dem fakultativen Referendum unterstehen nach Massgabe von § 31 der Kantonsverfassung (SGS 100, neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000.--).

5. *Wie hoch qualifiziert der Regierungsrat die Bauherrenaltlast, welche beim Kanton nach Umsetzung der aktuell diskutierten Sanierungsform verbleibt? Welche Auswirkung hat diese auf die Rentabilität der potenziellen Nachnutzung des Areals?*

Durch das vorgesehene Sanierungsprojekt wird der grösste Teil des im Eigentum des Kantons stehenden Geländes ausgehoben; d.h. es verbleiben auch bei einer Nachnutzung im Untergrund nur marginale Kosten für die Entsorgung des Aushubs für ein Nachfolgeprojekt; die Kosten hängen stark vom Nachfolgeprojekt ab; wenn dieses den Untergrund nicht beansprucht, entstehen keine Kosten aus der Bauherrenaltlast. Zudem gilt das Grundstück dann als saniert, was ein ganz anderer Status ist als der einer sanierungsbedürftigen Parzelle.

Gemäss eidgenössischer Umweltschutzgesetzgebung hat eine Sanierung zu erfolgen, wenn eine Belastung zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Ziel einer Sanierung einer Altlast ist stets die Beseitigung der Einwirkungen bzw. der konkreten Gefahr solcher Einwirkungen (Art. 32c USG und Art. 15 Altlastenverordnung), wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.

6. *Wie beurteilt die Regierung diesen Kauf und die daraus resultierenden Folgen aus heutiger Sicht politisch und finanziell?*

Der Kauf dieses Grundstücks war und ist, wie bereits in der Antwort zur Frage 2 erläutert, aus vielerlei Gründen, auch aus politischen und finanziellen Motiven, gerechtfertigt.

Leider ergeben sich - nach dem ablehnenden Beschluss der Gemeindeversammlung Muttenz zum Sanierungsprojekt und zum Kostenanteil sowie aufgrund der angekündigten Beschwerden des Gemeinderates gegen in dieser Sache ergehende Verfügungen der Aufsichtsbehörden - massive Verzögerungen der Sanierung um mehrere Jahre. Der Runde Tisch, der die Kooperationsvereinbarung II zur Sanierung der Deponie Feldreben erarbeitet hat, wurde deshalb zwischenzeitlich aufgelöst.

Liestal, 20. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter